S 31 AS 4270/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 AS 4270/14
Datum	27.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1614/18
Datum	09.10.2019

3. Instanz

Datum	01.12.2020

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 27.08.2018 geÃ¤ndert und die Klage abgewiesen. Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom 18.08.2014 bis zum 30.11.2014 streitig.

Der am 00.00.1975 geborene, ledige KlÃ¤ger ist promovierter Physiker. Er zog im Januar 2011 in eine von der Zeugin N K (geboren am 00.00.1975) angemietete 75 mÂ² groÃe Wohnung in C. Der KlÃ¤ger und die Zeugin vereinbarten mÃ¼ndlich, dass der KlÃ¤ger sich zur HÃ¤lfte an den Unterkunftskosten beteiligt. Die Gesamtmiete fÃ¼r die Wohnung betrug im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 555,25 EUR (Grundmiete 355,25 EUR, Nebenkostenvorauszahlung 200 EUR). Die Warmwasseraufbereitung in der Wohnung erfolgt Ã¼ber strombetriebene Durchlauferhitzer. Vom 15.07.2008 bis zum 31.10.2012 war der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner Promotion an der UniversitÃ¤t X als wissenschaftlicher Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend bezog er bis zum

30.10.2013 Arbeitslosengeld und vom 19.09.2013 bis 18.11.2013 Elterngeld. Am 00.00.2013 wurde der gemeinsame Sohn des KlÃ¤gers und der Zeugin, D K in C geboren.

Im Dezember 2013 beantragte der KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 01.12.2013. Er gab an, er bilde zusammen mit seinem Sohn eine Haushalts-, aber keine Bedarfsgemeinschaft. Er sei voraussichtlich bis zum Wintersemester 2015/2016 als Student der Wirtschaftsinformatik an der UniversitÃ¤t E immatrikuliert, das Studium betreibe er aber nicht. Er verfÃ¼ge ab Dezember 2013 nicht mehr Ã¼ber EinkÃ¼nfte. Seit dem 19.11.2013 werde die Betreuung seines Sohnes von der Zeugin Ã¼bernommen, die ihm seither keinen Betreuungsunterhalt mehr zahle. AnlÃ¤sslich einer Vorsprache bei dem Beklagten am 14.02.2014 wurde festgehalten, der KlÃ¤ger habe mitgeteilt, er betreue im Wesentlichen seinen Sohn, da seine Partnerin selbstÃ¤ndig (ohne gesonderte BetriebsrÃ¤ume, mit der Wahrnehmung von AuÃenterminen) tÃ¤tig sei. Ob er wegen der Betreuung seines Sohnes im Rahmen des Leistungsbezugs "Nichtaktivierung" in Anspruch nehmen wolle, wolle er mit seiner Partnerin besprechen. Mit Schreiben vom 16.02.2014 legte der KlÃ¤ger eine Heizkostenabrechnung vom 29.01.2014 und eine Betriebskostenabrechnung vom 03.02.2014 vor. Da sich hieraus die GrÃ¶Ãe der Wohnung, der monatliche Abschlag von 200 EUR und die Nebenkostenaufteilung ergebe, erÃ¼brige sich die Vorlage des Mietvertrags und einer Mietbescheinigung. AuskÃ¼nfte zu seinem Sohn erteilte der KlÃ¤ger nicht, da sich dieser durch Kindergeld und Unterhaltsleistungen seitens der Mutter selbst versorgen kÃ¶nne und daher nicht zu seiner Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶re. Unterhalt von seinem Sohn erhalte er nicht. Der KlÃ¤ger fÃ¼gte KontoauszÃ¼ge eines persÃ¶nlichen Kontos bei der Sparda Bank und eines gemeinsam mit der Zeugin gefÃ¼hrten DKB-Haushaltskontos bei. Mit EinverstÃ¤ndnis der Zeugin, die das Kindergeld fÃ¼r den gemeinsamen Sohn bezog, legte der KlÃ¤ger einen Kindergeldbescheid vor. BeigefÃ¼gt war zudem ein Schreiben der Zeugin vom 16.02.2014, die mitteilte, sie habe mit dem KlÃ¤ger ein gemeinsames Haushaltskonto, auf das beide zu gleichen Teilen einzahlten. Hiervon wÃ¼rden Miete, Strom, Grundnahrungsmittel, Reinigungs- und SanitÃ¤rartikel bezahlt. Ein darÃ¼ber hinausgehendes gemeinsames Wirtschaften bestehe nicht. Sie bilde mit dem KlÃ¤ger keine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft. Sie sei nicht gewillt, den KlÃ¤ger finanziell zu unterstÃ¼tzen. Eine rechtliche Unterhaltspflicht bestehe nicht, weil sie die Betreuung ihres Sohnes spÃ¤testens seit dem 19.11.2013 selbst gewÃ¤hrleisten kÃ¶nne. Sie werde daher keine AuskÃ¼nfte Ã¼ber ihre Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse erteilen.

Mit Bescheid vom 13.03.2014 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Da der KlÃ¤ger eingeschriebener Student sei, befÃ¤nde er sich in einer Ausbildung, die grundsÃ¤tzlich nach dem BAfÃ¶G fÃ¶rderungsfÃ¤hig sei. Daher sei er gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Das nachfolgende Widerspruchs- und Klageverfahren waren fÃ¼r den KlÃ¤ger erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 27.08.2014 â S 31 AS 2207/14; die hiergegen eingelegte Berufung L 7 AS 1655/18 hat der KlÃ¤ger im Verhandlungstermin am 09.10.2018 zurÃ¼ckgenommen). In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht Dortmund (S 31 AS 2152/14 ER) gab die Zeugin an, sie lebe mit

ihrem Sohn von Elterngeld iHv rund 1.779 EUR/Monat und Kindergeld iHv 184 EUR/Monat. Sie verfÃ¼ge Ã¼ber Lebensversicherungen zur Altersvorsorge (RÃ¼ckkaufswert zuletzt 9.384 EUR), bei denen der KlÃ¤ger nicht als BegÃ¼nstigter eingetragen sei. DarÃ¼ber hinaus sei sie EigentÃ¼merin einer 95 mÂ² groÃen Eigentumswohnung in F, die fÃ¼r 65.000 EUR erworben worden sei und auf der noch Schulden iHv 50.000 EUR lasteten. Sie habe im Januar 2014 gemeinsam mit ihrem Sohn ihren Familienwohnsitz nach Niedersachsen verlegt; die Wohnung mit dem KlÃ¤ger in C nutze sie im Rahmen einer doppelten HaushaltsfÃ¼hrung als beruflichen Wohnsitz. Nachdem das einstweilige Rechtsschutzverfahren fÃ¼r den KlÃ¤ger erfolglos geblieben war (Beschluss des Senats vom 13.08.2014 â L 7 AS 1439/14 B ER), meldete sich der KlÃ¤ger am 18.08.2014 aus dem Studiengang der Wirtschaftsinformatik ab.

Der KlÃ¤ger beantragte erneut Leistungen ab dem 18.08.2014. Er habe von seiner Mutter im Juli 2014 ein Privat-Darlehen Ã¼ber 600 EUR erhalten. Mit der Zeugin bilde er keine Bedarfsgemeinschaft. Er wohne mit der Zeugin zusammen und versorge mit ihr den gemeinsamen Sohn. Die Zeugin sei aber nicht gewillt, ihr Einkommen und VermÃ¶gen fÃ¼r ihn einzusetzen. Sie habe ihren Familienwohnsitz, ohne seine Zukunftsgestaltung einzubeziehen, nach Niedersachsen verlagert und plane ihre Zukunft eigenstÃ¤ndig. UnabhÃ¤ngig von der Frage einer Partnerschaft fehle es an einer Wirtschaftsgemeinschaft. Hierzu sei eine Gemeinschaftskasse nicht ausreichend. Ein gemeinsames Wirtschaften aus einem Topf liege nicht vor. Die Zeugin kaufe Biolebensmittel gesondert. Aus der Gemeinschaftskasse wÃ¼rden anteilig nur Miete, Nebenkosten, Strom, Grundnahrungsmittel bezahlt. Handys, Kleidung, Kosmetika, LuxusgÃ¼ter, Geschenke etc. finanziere jeder Teil eigenstÃ¤ndig. Der PKW und die Eigentumswohnung in F wÃ¼rden ausschlieÃlich von der Zeugin finanziert. Diese habe von April 2014 bis Juni 2014 Darlehen fÃ¼r seinen Anteil an der Gemeinschaftskasse und zur Bestreitung seiner Kranken- und Pflegeversicherung zur VerfÃ¼gung gestellt. Im Juli und August 2014 habe er vom Darlehen seiner Mutter gelebt.

Mit Bescheid vom 15.09.2014 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Da sich die Zeugin geweigert habe, Auskunft Ã¼ber ihre Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse zu geben, sei die PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit nicht mÃ¶glich. Im Widerspruchsverfahren trug der KlÃ¤ger vor, er habe alle ihn betreffenden Unterlagen, soweit sie fÃ¼r eine Leistungsentscheidung erforderlich seien, vorgelegt. Eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft zwischen ihm und der Zeugin sei nicht gegeben, sodass es auf deren Einkommen und VermÃ¶gen nicht ankÃ¤me. Mit Widerspruchsbescheid vom 07.10.2014 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger lebe seit dem 22.01.2011 mit der Zeugin zusammen und versorge mit ihr das gemeinsame Kind. Hieraus sei ein wechselseitiger Wille, fÃ¼reinander einzustehen, zu folgern. Da erkennbar sei, dass keinerlei Angaben zu den Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen der Zeugin erfolgen wÃ¼rden, sei die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers nicht nachgewiesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 13.10.2014 Klage bei dem Sozialgericht Dortmund erhoben. Die Zeugin sei nicht gewillt, Einkommen und VermÃ¶gen fÃ¼r ihn einzusetzen. Weitere MÃ¶glichkeiten ein Darlehen zu bekommen, bestÃ¼nden

nicht.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid vom 15.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2014 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 18.08.2014 bis 30.11.2014 Leistungen nach dem SGB II ohne Anrechnung von Einkommen von Frau K nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch Befragung des KlÃ¤gers und Vernehmung der Zeugin. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 27.08.2018 Bezug genommen.

Die Mutter des KlÃ¤gers hat in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei dem Sozialgericht (S 31 AS 4260/14 ER) eidesstattlich unter dem 29.10.2014 versichert, sie habe dem KlÃ¤ger am 30.07.2014 600 EUR und am 13.10.2014 250 EUR darlehensweise zur VerfÃ¼gung gestellt. DarÃ¼ber hinaus habe sie den Semesterbeitrag iHv 266,16 EUR fÃ¼r das Teilzeitstudium Physikalische Technik im Wintersemester 2014/2015 an die UniversitÃ¤t gezahlt. In einem ErÃ¶rterungstermin vom 30.10.2014 in dem einstweiligen Rechtschutzverfahren S 31 AS 4260/14 ER hat der KlÃ¤ger angegeben, er studiere seit dem Wintersemester 2014 in Teilzeit Physikalische Technik an der UniversitÃ¤t Gelsenkirchen. Die Zeugin komme fÃ¼r die Wohnungskosten auf. Ansonsten unterstÃ¼tze sie ihn nicht mehr. Er mÃ¼sse in der Woche zur Tafel gehen und Lebensmittel holen. Die Zeugin habe er im Jahr 2010 kennen gelernt. Es habe sich eine Liebesbeziehung entwickelt in deren Folge er 2011 bei ihr eingezogen sei. Die Zeugin schlafe mit dem Kind in dem Schlafzimmer, er schlafe auf einer Couch im Arbeitszimmer. Die Zeugin hat in dem ErÃ¶rterungstermin bekundet, sie komme fÃ¼r sich und den gemeinsamen Sohn finanziell aus, kÃ¶nne und wolle den KlÃ¤ger aber nicht mehr unterstÃ¼tzen. Sie wisse, dass der KlÃ¤ger zur Tafel gehe, was sie hinnehme.

Ab dem 10.11.2014 hat der KlÃ¤ger ein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aufgenommen und seinen Leistungsantrag ab Dezember 2014 zurÃ¼ckgenommen.

Mit Urteil vom 27.08.2018 hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger Leistungen vom 18.08.2014 bis 30.11.2014 zu gewÃ¤hren. Zwar greife die gesetzliche Vermutung nach Â§ 7 Abs. 3a SGB II ein, jedoch sei nach durchgefÃ¼hrter Beweisaufnahme kein wechselseitiger Wille, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, anzunehmen. Dagegen spreche, dass der KlÃ¤ger die X1 Tafel aufgesucht habe, was bei einer Einstandsgemeinschaft nicht zu erwarten wÃ¤re. Das Teilzeitstudium der Physikalischen Technik fÃ¼hre nicht zu einem

Leistungsausschluss.

Gegen das dem Beklagten am 07.09.2018 zugestellte Urteil hat dieser am 27.09.2018 Berufung eingelegt. Die Vermutung einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft zwischen dem KlÃ¤ger und der Zeugin sei nicht widerlegt. Die Partnerschaft zwischen dem KlÃ¤ger und der Zeugin werde von diesen nicht bestritten. Angesichts der fortbestehenden Partnerschaft seit 2011 und der Betreuung des gemeinsamen Kindes kÃ¶nne die Darstellung, nicht fÃ¼reinander einzustehen, nur als Schutzbehauptung gewertet werden. Dem stehe nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger die Tafel aufgesucht habe. Der Versuch das Familieneinkommen durch Sachleistungen der Tafel zu erhÃ¶hen, schlieÃe einen Einstandswillen nicht aus, zumal auch Jahre nach dem hier gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum die Lebenssituation unverÃ¤ndert sei.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 27.08.2018 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf das erstinstanzliche Urteil.

Der Senat hat im Verhandlungstermin vom 09.10.2019 den KlÃ¤ger angehÃ¶rt und die Zeugin vernommen. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 09.10.2019 Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakten, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des Beklagten ist begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten zur Leistungszahlung verurteilt. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die streitigen Leistungen.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 18.08.2014 bis 30.11.2014 unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 15.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2014.

GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht

erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2) und hilfebedÃ¼rftig sind (Nr. 3) sowie ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4 â erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte).

Der KlÃ¤ger war im streitigen Zeitraum nicht hilfebedÃ¼rftig. HilfebedÃ¼rftig ist nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind nach Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II auch das Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen. Zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1, 3c SGB II die erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten und als Partnerin oder Partner der erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten eine Person, die mit der erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen. Dabei wird ein wechselseitiger Wille, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, nach Â§ 7 Abs. 3a SGB II u.a. vermutet, wenn Partner lÃ¤nger als ein Jahr zusammenleben (Nr. 1) oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Nr. 2). Ob eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft vorliegt, ist anhand von Indizien und im Wege einer GesamtwÃ¼rdigung festzustellen. Bei den erstgenannte Kriterien (Partnerschaft und Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt) handelt es sich um objektive Tatbestandsvoraussetzungen, die AnknÃ¼pfungstatsachen der Vermutung des Â§ 7 Abs. 3a SGB II sind (BSG Urteil vom 23.08.2012 â B 4 AS 34/12 R). Die objektiven Kriterien mÃ¼ssen von Amts wegen ermittelt werden (Â§ 20 SGB X bzw. Â§ 103 SGG). Liegen diese vor, obliegt es dem erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, die Vermutung einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft zu widerlegen.

Zwischen dem KlÃ¤ger und der Zeugin besteht eine Partnerschaft iSv Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II. Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse AusschlieÃlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulÃ¤sst. Zudem muss zwischen dem erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen und dem Dritten die grundsÃ¤tzliche rechtlich zulÃ¤ssige MÃ¶glichkeit einer Heirat bzw. BegrÃ¼ndung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG bestehen (BVerfG Urteil vom 17.11.1992 â 1 BvL 8/87; BSG Urteil vom 23.08.2012 â B 4 AS 34/12 R). Eine solche Partnerschaft ist hier anzunehmen. Der KlÃ¤ger hat eingerÃ¤umt, dass sich zwischen ihm und der Zeugin im Jahr 2010 eine Liebesbeziehung entwickelt hat, die sich nachfolgend so verfestigte, dass der KlÃ¤ger und die Zeugin 2011 zusammenzogen sind, bis heute zusammenwohnen und das gemeinsam Kind gemeinsam erziehen. Die Zeugin hat erklÃ¤rt, dass zwischen ihr und dem KlÃ¤ger eine Partnerschaft bestehe und dieser ihr "Freund" und "LebensgefÃ¤hrte" sei.

Das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt iS des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II erfordert das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und damit ein Zusammenleben in einer Wohnung und Wirtschaften aus einem Topf (BSG Urteile

vom 27.01.2009 â□□ B 14 AS 6/08 R, vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 68/07 R und vom 18.02.2010 â□□ B 4 AS 5/09 R).

Der KlÃ¤ger und die Zeugin wohnten in einer Wohnung. Der Umzug der Zeugin nach Niedersachsen in 2014 ist nicht durchgefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤ger und die Zeugin haben auf Nachfrage des Senats eingerÃ¤umt, dass sich die Aufenthalte in F im Jahr 2014 auf wenige Wochenend- und Urlaubsaufenthalte beschrÃ¤nkten.

Die Anforderungen an das gemeinsame Wirtschaften gehen Ã¼ber die gemeinsame Nutzung von Bad, KÃ¼che und ggf. GemeinschaftsrÃ¤umen hinaus. Auch der in Wohngemeinschaften hÃ¤ufig anzutreffende gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und SanitÃ¤rartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begrÃ¼ndet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft. Entscheidend ist, dass der Haushalt von beiden Partnern gemeinschaftlich gefÃ¼hrt wird. Ausreichend ist eine Absprache zwischen den Partnern, wie sie die HaushaltsfÃ¼hrung zum Wohle des partnerschaftlichen Zusammenlebens untereinander aufteilen. Eine solche Absprache ist vorliegend gegeben. Der KlÃ¤ger und die Zeugin haben ein Gemeinschaftskonto eingerichtet, auf das beide zu gleichen Anteilen eingezahlt haben und Ã¼ber das beide frei verfÃ¼gen konnten. Mit diesen Mitteln wurden Miete, Strom, Gemeinschaftskosten, Nahrungs- und Reinigungsmittel etc. erworben, ohne dass fÃ¼r einzelne Ausgabepositionen Rechenschaft gelegt wurde und unabhÃ¤ngig vom tatsÃ¤chlichen Verbrauch. Auch die HaushaltsfÃ¼hrung und die Betreuung des gemeinsamen Kindes waren geregelt und wurden zwischen den Partnern einvernehmlich organisiert. Die Zeugin hat hierzu in dem ErÃ¶rterungstermin vom 29.06.2017 (S 31 AS 2418/17 ER) mitgeteilt, sie "gehe im Prinzip einfach davon aus, dass er (Anm.: der KlÃ¤ger) das Kind betreuen" kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger war im Bilde Ã¼ber die BeschÃ¤ftigung und die EinkÃ¼nfte der Zeugin. Ferner hat der KlÃ¤ger selbst mit Schreiben vom 27.12.2013 sinngemÃ¤Ã□ eingerÃ¤umt, dass er fÃ¼r die Betreuung des gemeinsamen Kindes anfangs von der Zeugin ein Betreuungsunterhalt erhalten hat. Von dieser Vereinbarung waren die Partner lediglich deswegen abgerÃ¼ckt, weil die Zeugin wegen ihrer Elternzeit ab Ende 2013 selbst die Betreuung des Kindes sicherstellen konnte. Auch wenn die Elternzeit im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungszeitraum ab dem 18.08.2014 nicht beendet gewesen sein sollte, verdeutlicht dies doch, dass die Partner laufend Ã¼ber HaushaltsfÃ¼hrungskosten und HaushaltsfÃ¼hrung (stillschweigende) Vereinbarungen getroffen haben. Die Zeugin hat ihren Zuverdienst neben der Elternzeit auf bis zu 10.000 EUR brutto/Jahr geschÃ¤tzt, sodass zudem auch in der Elternzeit von einem relevanten Betreuungsbedarf des Kindes auszugehen ist. Hierzu passt, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend eines Vorsprachetermins beim Beklagten auf die Frage, ob er wegen seines Sohnes "Nichtaktivierung" nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II beantragen wolle, zunÃ¤chst mit seiner "Partnerin RÃ¼cksprache halten" wollte.

Bei der Bewertung des Zusammenlebens ist kein rechtlich relevanter Unterschied zu sonstigen familiÃ¤ren Mutter-Vater-Kind-Konstellationen zu erkennen.

Der wechselseitige Einstehens- und Verantwortungswille der Partner wird nach Â§ 7

Abs. 3a Nr. 1 und 2 SGB II vermutet. Die Einstandsvermutung haben die KlÃ¤ger nicht widerlegt. Die Zeugin hat lediglich geltend gemacht, sie habe mangels ausreichender Mittel den KlÃ¤ger wÃ¤hrend ihrer Elternzeit nicht unterhalten kÃ¶nnen, was angesichts von Eltern- und Kindergeld sowie eines Zuverdienstes von rund 10.000 EUR im Jahr sowie nicht unerheblicher VermÃ¶genswerte nicht nachvollziehbar ist. Daraus, dass der KlÃ¤ger die Wattenscheider Tafel aufgesucht hat, lÃ¤sst sich eine Widerlegung der Vermutung nicht ableiten. Die Inanspruchnahme von gÃ¼nstigen Lebensmitteln der Tafel war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kein Ausdruck von mangelnder UnterstÃ¼tzung des KlÃ¤gers durch die Zeugin, sondern ein aus Ãberzeugung erfolgter Beitrag zur Entlastung des Haushaltsbudgets.

Die Vermutung wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht nur nicht widerlegt, sondern im Gegenteil bestÃ¤tigt: So hat die Zeugin den Einkommensausfall des KlÃ¤gers ganz wesentlich Ã¼berbrÃ¼ckt. Dass dies nur darlehensweise geschehen sein soll, Ã¼berzeugt nicht, denn die RÃ¼ckzahlung des vorgegebenen Darlehens war angesichts der Erwerbslosigkeit, der Berufsbiographie und des Umstands der anfÃ¤nglichen Studienimmatrikulation ohne BAfÃ¶G- und Grundsicherungsanspruch des KlÃ¤gers Ã¤uÃerst ungewiss. Dies war fÃ¼r die Zeugin auch ohne weiteres erkennbar. Auch die faktisch mietfreie GewÃ¤hrung von Wohnung durch die Zeugin, die Alleinmieterin der gemeinsamen Wohnung war, spricht fÃ¼r einen Einstandswillen (LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 15.09.2014 â L 19 AS 1301/14 B ER; LSG Bayern Beschluss vom 27.09.2006 â L 11 B 691/06 AS ER; LSG Baden WÃ¼rttemberg Urteil vom 24.05.2007 â L 7 AS 2716/06; LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 03.09.2012 â L 5 AS 285/12 B ER).

Dem gemeinsamen Bedarf der Bedarfsgemeinschaft von damals monatlich 2.023,74 EUR ([2 x 353 EUR Partnerregelbedarf], 229 EUR Sozialgeld D K, 18,03 EUR Gesamtwarmwasserpauschale, 555,25 EUR Unterkunfts- und Heizbedarfe, 359,24 EUR private Kranken- und Pflegeversicherung der Zeugin, 156,22 EUR BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegversicherung des KlÃ¤gers), steht mithin (Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II) ein bedarfsÃ¼bersteigendes Einkommen der Zeugin aus Elterngeld iHv (bereinigt) 1.749,77 EUR, Kindergeld iHv 184 EUR und Erwerbseinkommen von rund 10.000 EUR/JahrgegenÃ¼ber. DarÃ¼ber hinaus verfÃ¼gte die Zeugin Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen (nicht selbst bewohnte Eigentumswohnung mit einem ErlÃ¶swert von mindestens 15.000 EUR, Lebensversicherung mit RÃ¼ckkaufswert in 2014 von mindestens 9.384 EUR) oberhalb der SchonvermÃ¶gensgrenzen (13.950 EUR gem. Â§ 12 Abs. 2 SGB II). Verwertungshindernisse sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024